



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Reiner Theunert

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten

Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung
(Stand 1. November 2008)

Teil B: Wirbellose Tiere

Weitere Themen: ECONAT 08 – Seminar in Großbritannien



Niedersachsen

Beiträge

Vorwort	152	Harms, A. & B. Paterak	211
THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil B: Wirbellose Tiere	153	ECONAT 08: Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten – Internationales Seminar im März 2008 in Großbritan- nien –	
		Kurzmitteilungen	214

(Teil A „Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze“ ist als Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 erschienen.)

- 90.000ste CITES-Bescheinigung ausgestellt
- Historische Waldnutzung im „Bentheimer Wald“
- Neuer Rekord bei den Kiebitzen in der Fehntjer Tief-Niederung
- Mehr als 400 wild lebende Weißstorchpaare in Niedersachsen
- Naturschutz auf Flächen des NLWKN
- Gebietskulisse zur Umsetzung des § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes erarbeitet.

Vorwort

Die Störungs- und Schädigungsverbote zum Schutz bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten stellen seit 1976 einen Kernbereich des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar¹. Den Schutz der besonders und streng geschützten Arten regeln insbesondere die §§ 42, 43 und 62 BNatSchG (s. Anhang). Im Mittelpunkt steht § 42 Abs. 1 BNatSchG. Er verbietet es

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber bestimmte Tätigkeiten und Vorhaben von diesen Verboten ausgenommen, so dass dort nur der Schutz der EU-rechtlich geschützten Arten verlangt wird. Das gilt für die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Für andere Tätigkeiten und Vorhaben sind jedoch unter Umständen alle besonders und streng geschützten Arten beachtlich.

In Niedersachsen gibt es 1.689 besonders oder streng

geschützte Arten aus 19 Artengruppen. Eine hohe Zahl zwar, aber tatsächlich weniger als 5 % der hier heimischen Arten. Zu den besonders und streng geschützten Arten zählen auch längst nicht alle Arten der Roten Listen, sondern wiederum nur eine Minderzahl der gefährdeten Arten. Das folgende Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten soll einen Beitrag zum Schutz dieser Arten leisten.

Über ein bloßes Artenverzeichnis hinaus enthält es Angaben zum rechtlichen Schutz, zum Gefährdungsgrad nach den Roten Listen, zu den für die Arten relevanten Habitatkomplexen sowie Informationen zum Bestand und zur Verbreitung der jeweiligen Arten.

Das Verzeichnis soll zum einen die Entscheidung, welche Arten im Einzelfall zu erfassen und in eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind, erleichtern. Es wendet sich daher an alle Personen und Stellen, die für die Erhaltung dieser Arten in Niedersachsen Verantwortung tragen und die bei ihren Tätigkeiten, Plänen oder Vorhaben die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, z. T. mit unterschiedlicher Reichweite, beachten oder vorausschauend berücksichtigen müssen.

Zum anderen ist das Werk auch für viele faunistisch und floristisch Interessierte von Bedeutung, da hiermit für viele Arten erstmals Angaben zu deren Vorkommen und Verbreitung in Niedersachsen vorgelegt werden. Eine wesentliche Grundlage für diese Angaben waren die Daten der Arten-Erfassungsprogramme des NLWKN. Allen ehrenamtlichen Melderinnen und Meldern sei an dieser Stelle für ihre oft jahrelange Mitarbeit herzlich gedankt.

Aufgrund des Umfangs erscheint das Verzeichnis in zwei Teilen: die Liste der Wirbeltiere und Gefäßpflanzen als Informationsdienst 3/2008 und das Verzeichnis der wirbellosen Tierarten als Informationsdienst 4/2008.

Die Schriftleitung

¹Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.04.2008, BGBl. I S. 686

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –

Teil B: Wirbellose Tiere

(Stand 1. November 2008)

von Reiner Theunert

Inhalt

1	Welche Arten sind geschützt?	153
2	Was ist verboten?	154
3	Welche Arten stehen im Verzeichnis?	154
4	Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten	155
5	Danksagung	156
6	Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Wirbellose Tiere	156
6.1	Schmetterlinge	157
6.2	Hautflügler	166
6.3	Käfer	182
6.4	Libellen	193
6.5	Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen	198
6.6	Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter	200
7	Register der deutschen Artnamen	203
8	Quellen	207
Anhang: Gesetzliche Grundlagen (§§ 42, 43 und 62 BNatSchG)		209

Teil A „Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze“ ist als Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 erschienen.

Das Verzeichnis umfasst die 1.689 in Niedersachsen nachgewiesenen wild lebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten der besonders und streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Neben Angaben zum rechtlichen Schutz enthält das Verzeichnis auch Aussagen zur Gefährdung, zu den besiedelten Habitaten sowie zu Bestand und Verbreitung der einzelnen Arten.

1 Welche Arten sind geschützt?

Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG:

1. Besonders geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind

- Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (das sind alle europäischen Vogelarten),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (= Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG).

2. Streng geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind ein Teil der besonders geschützte Arten, und zwar
- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Was zunächst in Teilen widersprüchlich zu sein scheint, löst sich bei näherer Betrachtung auf. Alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind streng geschützt, so dass die erste Zuordnung im BNatSchG als besonders geschützte Arten überflüssig ist (vgl. SSYMANK et al. 1998). Entsprechend verhält es sich mit den Arten im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung. Sie alle sind streng geschützt. Gültig ist jeweils der rechtswirksam stärkere Schutz. Er schließt die rechtswirksam schwächeren Bestimmungen mit ein.

Deutlicher in der Zuordnung ist die Bundesartenschutzverordnung, die einzige nach § 52 Abs. 1 BNatSchG ergangene Rechtsverordnung. In ihr ist klar zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden worden.

Was „europäische Vogelarten“ sind, ist in § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG näher bestimmt. Der Begriff umfasst alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

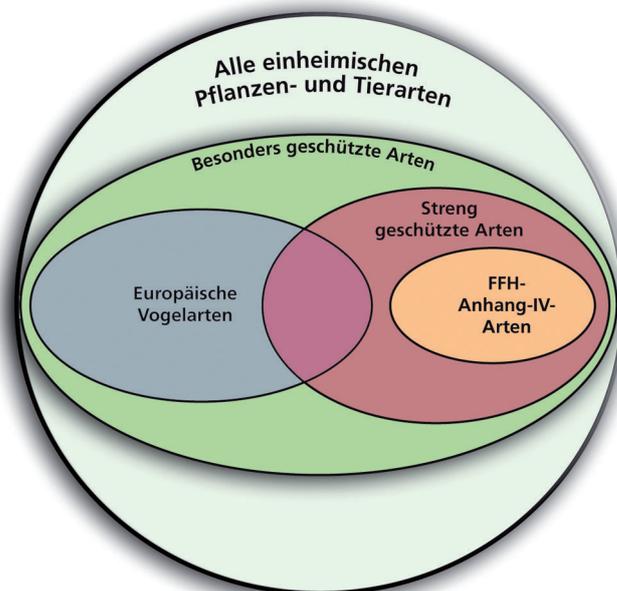


Abb. 1: Pflanzen- und Tierarten und ihr Schutz nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat eine Datenbank ins Internet gestellt (www.wisia.de), die Auskunft über die einzelnen Arten und deren Schutzstatus gibt. Enthalten sind in ihr auch viele Vogelarten, die in Deutschland nur auf dem Zuge oder gar nur als Irrgast erscheinen. Für Niedersachsen gehören diese Arten folglich auch zu den besonders bzw. zu den streng geschützten Arten, sofern sie hierzulande jemals nachgewiesen wurden.

2 Was ist verboten?

Den Schutz der besonders und streng geschützten Arten regeln insbesondere die §§ 42, 43 und 62 BNatSchG (siehe Anhang).

Im Mittelpunkt steht § 42 Abs. 1 BNatSchG. Er verbietet es

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber bestimmte Tätigkeiten und Vorhaben in § 42 Abs. 4 und 5 BNatSchG von diesen Verboten ausgenommen, so dass dort nur mehr der Schutz der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (das sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) verlangt ist. Das gilt für

- die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
- nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
- nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Für andere Tätigkeiten und Vorhaben sind jedoch unter Umständen alle besonders und alle streng geschützten Arten beachtlich.

Trotz des Schutzes dürfen aber bestimmte in der EU-Vogelschutzrichtlinie dazu eigens benannte Vogelarten im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden.

3 Welche Arten stehen im Verzeichnis?

Im Verzeichnis enthalten sind auch die diesbezüglich geschützten, in Niedersachsen aber ausgestorbenen oder verschollenen Arten. Auf diese bezogen ist es sicherlich nicht vollständig. Arten blieben unberücksichtigt,

- zu denen keine gesicherten Belege oder wenigstens verlässlich erscheinende Angaben vorliegen, wie z. B. die Schieferdrossel (*Zoothera sibirica*), die Käfer *Agrilus salicis*, *Carabus linnei*, *Meloe autumnalis* und *Trachys fragariae*, die Schmetterlinge *Lopinga achine* und *Shargacucullia lychnitis*, der Grünlichgelbe Saftling (*Hygrocybe citrinovirens*), die Flechten *Melanelia olivacea* und *Ramalina thrausta*,
- die offenbar aus Gefangenschaft stammten, wie z. B. Kuhreiher (*Bubulcus ibis*), Gleitaar (*Elanus caeruleus*), Sakerfalke (*Falco cherrug*), Krauskopfpelikan (*Pelecanus crispus*), mehrere Flamingo-Arten, Purpurhuhn (*Porphyrio porphyrio*) oder Rostgans (*Tadorna ferruginea*) – trotz einzelner Bruten im Freiland,
- die eingeschleppt wurden und nur kurzfristig im Freiland auftraten, z. B. die Käfer *Chlorophorus varius*, *Gracilia minuta*, *Nathrius brevipennis* oder *Rosalia alpina*.

Nicht aufgenommen wurden auch die Arten, von denen es (wohl) noch keine Populationen gibt, welche ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen und mindestens 25 Jahre in freier Natur bestehen (z. B. Bocks-Riemenzunge *Himantoglossum hircinum*, Deutsche Schwertlilie *Iris germanica*, Österreichischer Lein *Linum austriacum*, Gelbe Narzisse *Narcissus pseudonarcissus*, Mauereidechse *Podarcis muralis*), sofern sie nicht bereits in historischer Zeit vorkamen (z. B. Luchs *Lynx lynx*), oder zu denen dies betreffend erst aus neuerer Zeit zweifelsfreie Bestimmungen vorliegen (z. B. *Crocus*-Sippen, Armenische Traubenhyazinthe *Muscari armeniacum*).

Vereinzelt war es von der Nomenklatur her geboten, Arten nicht aufzunehmen. Beispiel: Unter www.wisia.de ist die Schmetterlingsgattung *Spialia* zur Gattung *Pyrgus* gestellt, deren Arten zumindest besonders geschützt sind, doch *Spialia sertorius*, die einzige heimische Art, gehörte noch nie zur Gattung *Pyrgus*. Und da die Art auch nicht ausdrücklich in der BfN-Datenbank erwähnt ist, ist sie nachfolgend nicht enthalten.

Soweit es sich um Neophyten und Neozoen (erstmalig in Europa nach 1492 im Freiland nachgewiesene Pflanzen und Tiere) handelt, sollte geprüft werden, ob der jeweilige Schutz auf die Individuen natürlich entstandener Vorkommen beschränkt werden sollte.

Von Floren- bzw. Faunenverfälschern in die Landschaft eingebrachte Genotypen, die den Bestand einheimischer Genotypen der gleichen Art gefährden könnten, sollten generell nicht als besonders bzw. streng geschützt angesehen werden.

Das Verzeichnis nennt 1.689 Arten (s. Tabelle 1). Infraspazifische Arten (Unterarten, Varietäten), soweit sie ausgewiesen werden, sind nicht mitgezählt. Aufgrund des Umfangs des Verzeichnisses erscheint es in zwei Teilen: die Liste der Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze als Informationsdienst 3/2008 und das Verzeichnis der wirbellosen Tierarten als Informationsdienst 4/2008.

Tab. 1: Anzahl der in Niedersachsen unter besonderem bzw. strengem Schutz stehenden Arten je Artengruppe

Artengruppe	Anzahl Arten	Infodienst	
		3/08	4/08
Säugetiere	63	x	
Vögel	398	x	
Reptilien	7	x	
Amphibien	19	x	
Fische und Rundmäuler	5	x	
Schmetterlinge	146		x
Hautflügler	364		x
Käfer	204		x
Libellen	72		x
Echte Netzflügler	3		x
Springschrecken	5		x
Webspinnen	5		x
Krebse	3		x
Weichtiere	10		x
Stachelhäuter	2		x
Farn- und Blütenpflanzen	192	x	
Moose	41	x	
Flechten	76	x	
Pilze	74	x	
Summe	1689		

4 Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten

Im Folgenden werden die Inhalte und verwendeten Abkürzungen in den einzelnen Spalten der Tabelle erläutert. Zur besseren Lesbarkeit der Liste befindet sich die Legende mit den Abkürzungen auch zum Ausklappen an der letzten Seite dieses Heftes.

Spalte „Art“

Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen. (Ein Register, alphabetisch sortiert nach deutschen Namen, befindet sich am Ende der Liste.)

Spalte(n) „Schutz“

Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...	
... besonders geschützte Art	
❖	besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
⊙	besonders geschützte Vogelart gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG
... streng geschützte Art	
●	streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
○	für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“

Abkürzungen der Spalten	
RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden

Bei den Vögeln beziehen sich die Angaben auf die Roten Listen Brutvögel. Zu den Hautflüglern (außer Wildbienen), Käfern (außer Lauf- und Wasserkäfer), Netzflüglern, Krebsen, Weichtieren und Stachelhäutern liegen für Niedersachsen keine Roten Listen vor. Entwürfe solcher Listen finden keine Berücksichtigung. Einige Listen sind veraltet und müssten dringend aktualisiert veröffentlicht werden (besonders Libellen). Bei den Moosen wurden die Ergänzungen für Niedersachsen, die in der Roten Liste Deutschland enthalten sind, berücksichtigt.

War eine Art zum Zeitpunkt der Erstellung der betreffenden Roten Liste für Niedersachsen hierzulande noch nicht nachgewiesen, so wird dies in der Spalte „N“ durch ein „N“ gekennzeichnet. In den bundesweiten Roten Listen sind einige Arten/Unterarten unbeachtet geblieben, was nachfolgend durch ein „?“ gekennzeichnet wird. Im Falle einiger Bienenarten sind in den betreffenden Listen Angaben zur Taxonomie enthalten, so dass nicht nachvollziehbar ist, wieso sie dann nicht einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Spalte(n) „Habitatkomplexe“

Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“ . Zu einzelnen äußerst selten auftretenden oder verschollenen bzw. ausgestorbenen Arten werden keine Angaben gemacht, weil sich eine Zuordnung als unmöglich erwies.

Nr.	Kurzbezeichnung	Habitatkomplexe *	Code *
1	Wälder	Wälder (1)	W
2	Gehölze	Gebüsch und Gehölzbestände (2), Baumkulturen (10.3), Obstplantage (10.4), Gehölze im Siedlungsbereich, z.B. gehölzbetonte Parkanlagen (12.2, 12.3, z.T. 12.6-12.12)	B, HW, HF, HN, HX, HB, HO, HP, EB, EO, HS, HE, (P)
3	Quellen	Quellen (4.1 – 4.2)	FQ
4	Fließgewässer	Fließgewässer i.w.S. (4.3 – 4.9)	FS, FB, FX, FF, FZ, FG, FK
5	Stillgewässer	Stillgewässer (4.10 – 4.18)	S, VO, VE
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)	N
7	Hoch-/ Übergangsmoore	Hoch- und Übergangsmoore (6)	M
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (7 außer 7.9 und 7.10)	RF, RB, RG, RE, D,
9	Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen (8)	HC, RN, RS, RH, RK, RM, RZ, RA
10	Grünland, Grünanlagen	Grünland (9), Grünland/ Rasen im Siedlungsbereich (12.1, z.T. 12.6-12.12)	G, (P)
11	Äcker	Äcker (10.1), Gartenbaufläche (10.2)	A, EG
12	Ruderalfluren	Ruderalfluren (11)	UR, UH, UN
13	Gebäude	Gebäude und Gebäudekomplexe (13)	T, O
14	Höhlen	Natürliche Höhle (7.9), Stollen/Schacht (7.10)	Z
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Küstenmeer (3.1), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Hafenbecken im Küstenbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Sublitoral im Brackwasser-Ästuar (3.17)	KM, (KT), (KX), (KY), KF
16	Watt	Küsten-, Brackwasser- und Flusswatt (3.3 -3.5), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Fahrrinne im Wattenbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Marschpriele (3.6)	KW, KB, FW, (KT), (KX), (KY), KP
17	Strand, Küstendünen	Sandplate/-strand (3.7), Küstendünen (3.10-3.11), Geestkliff (3.12), anthropogene Sand- und Spülfläche mit Küstenvegetation (3.14)	KS, KD, KN, KG, KV
18	Salzwiesen	Salzwiesen (3.8), Röhricht der Brackmarsch (3.9)	KH, KR

* Systematik und Codierung nach DRACHENFELS (2004)

Spalte „Bestand, Verbreitung“

Für jede Art werden hier Angaben zur Verbreitung und zum Bestand in Niedersachsen gemacht.

5 Danksagung

Ohne die Unterstützung der Kollegen Dr. Oliver-D. Finch, Ulrich Lobenstein, Prof. Dr. Andreas Martens, Dr. Carsten Ritzau, Ludger Schmidt und Dr. Peter Sprick wäre das Verzeichnis nicht zu erstellen gewesen. Eine große Unterstützung war auch die stete Hilfe der verschiedenen Experten beim NLWKN. Allen, die zu der Arbeit beigetragen haben, sei auf das Herzlichste gedankt.

6 Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

Im Folgenden werden die Arten getrennt nach Artengruppen tabellarisch dargestellt. Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen. Ein Register, alphabetisch sortiert nach deutschen Namen, befindet sich in Kap. 7 am Ende der Liste.

Die digitale Fassung des Verzeichnisses als Auszug aus dem Infodienst (S. 157 bis 202) finden Sie aktualisiert zum Download unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/46119.html#digital>.

8 Quellen (Auswahl)

8.1 Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 8.4.2008 (BGBl. I S. 686)

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 v. 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 v. 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 v. 31.3.2008 (Abl. EG Nr. L 95 v. 8.4.2008, S. 3)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S.368)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (Abl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S.368)

8.2 Literatur

ABMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2 (2/02): 70-95, Hildesheim.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 434 S., Bonn.

DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotop-typen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2004. 6. Auflage. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4: 240 S., Hildesheim.

FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.7.2004. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5 Suppl. (5/04 Suppl.): 1-20, Hildesheim.

GREIN, G. (2000): Zur Verbreitung der Heuschrecken (Saltatoria) in Niedersachsen und Bremen. Stand 10.4.2000. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 2 (2/2000): 74-112, Hildesheim.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken. 3. Fassung, Stand 1.5.2005. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.2.1996. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.

LOBENSTEIN, U. (2003): Die Schmetterlingsfauna des mittleren Niedersachsens. – 329 S.; Hannover.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 3 (3/04): 165-196, Hildesheim.

MEINEKE, T. (1984): Untersuchungen zur Struktur, Dynamik und Phänologie der Großschmetterlinge (Insecta, Lepidoptera) im südlichen Niedersachsen. – Mitteilungen zur Fauna und Flora Süd-Niedersachsens 6: 453 S., Göttingen.

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (Hrsg.) (1983): Libellen – Beitrag zum Artenschutzprogramm, Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen. – Merkblatt 15: 1-28, Hannover.

SONNENBERG, H. (2005): Die Ameisenfauna (Hymenoptera: Formicidae) Niedersachsens und Bremens. – Braunschweiger naturkundliche Schriften 7, Nr. 2: 377-441, Braunschweig.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 S., Bonn.

THEUNERT, R. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wildbienen mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung, Stand 1.3.2002. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 3 (3/02): 138-160, Hildesheim.

THEUNERT, R. (2003): Atlas zur Verbreitung der Wildbienen (Hym.: Apidae) in Niedersachsen und Bremen (1973-2002). – Ökologieconsult-Schriften 5: 24-334, Hohenhameln.



Der Autor

Dr. Reiner Theunert, geb. 1961, Bankkaufmann und Diplom-Biologe, seit 1990 selbstständiger Landschaftsökologe, Inhaber des Planungsbüros „Umwelt & Planung Dr. Theunert – Fachbüro für Umweltschutz“, www.umweltplaner.de.

Anhang

§ 42 BNatSchG¹

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 43 BNatSchG

Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig

- a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
 - b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverord-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.04.2008, BGBl. I S. 686

nung nach § 52 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 62 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. Vögel europäischer Arten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) (weggefallen)

(5) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(6) Abweichend von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zustän-

digen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(7) Die nach den §§ 44 und 45 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(9) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern von den Verboten des § 42 unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

§ 62 BNatSchG Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen

versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint mindestens 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135

Abonnement: 15 € / Jahr. Einzelhefte 2,50 € zzgl. Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.

1. Auflage 2008, 1 – 4.500

Titelillustration: M. Papenberg ©

Fotoseiten: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz –

Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz –

Anschriften der Verfasser:

Dr. Reiner Theunert

Umwelt & Planung Dr. Theunert – Fachbüro für Umweltplanung

Allensteiner Weg 6, 31249 Hohenhameln

kauers.theunert@freenet.de

www.umweltplaner.de

Alexander Harms, NLWKN, Direktion Naturschutz

Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg

alexander.harms@nlwkn-ig.niedersachsen.de

Berthold Paterak, NLWKN, Direktion Naturschutz

Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

berthold.paterak@nlwkn-h.niedersachsen.de

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und

Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

e-mail: naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de

fon: 0511 / 3034-3305

fax: 0511 / 3034-3501

www.nlwkn.de > Naturschutz > Veröffentlichungen